	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Mitteilungsvorlage** **Nr.: 18/2026**

Abteilung:	Abt. 3/Bauamt
Sachbearbeiter:	Frau Lux
Aktenzeichen:	612.31-001
Datum:	03.03.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit	**19.03.2026**	**öffentlich**	

Neuer Regionalplan Köln
hier: Antwort der Bezirksregierung auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Entwicklungsperspektiven Gewerbe und Tourismus für die Gemeinde Hürtgenwald

Mitteilung:

Die Bezirksregierung Köln hat die gewerblichen Bauflächenreserven in Hürtgenwald geprüft, wobei die in Gey, Kleinhau und Vossenack vorhandenen Flächen den regionalen Bedarf übersteigen. Diese Bauflächenreserven können als Tauschflächen für die Neuausweisung an anderer Stelle genutzt werden.

Die touristischen Entwicklungen im Bereich des Franziskus-Gymnasiums können auf Basis konkreter Entwicklungsideen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung überprüft werden und sind grundsätzlich im Freiraum erlaubt. .

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Im Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2026 (s. Anlage) wird die Fragestellung aus der Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald vom 09.01.2026 (Vorlage 2/2026), welche Festlegungen der neue Regionalplan für die Gemeinde Hürtgenwald mit Blick auf gewerbliche und touristische Entwicklungen trifft, aufgenommen:

Der Regionalplan verfolgt für die nächsten 20 Jahre eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW (Landesentwicklungsplan NRW). Auf Grundlage dieser Zielsetzung wurde die Festlegung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in den Ortslagen Gey, Kleinhau und Vossenack angepasst bzw. teilweise verkleinert.

Die gewerblichen Bauflächenreserven, die im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) erfasst sind (Angabe der Bezirksregierung: 26,65 ha), sind deutlich größer als der regionalplanerisch errechnete Bedarf (5 ha).

Diese Bauflächenreserven (insbesondere GE östlich von Gey) können als Tauschflächen für die Neuausweisung an anderer Stelle verwendet werden. Die in den Blick genommene Entwicklung von Flächen am südlichen Ortsrand von Kleinhau stehen raumordnerischen Zielen nicht grundsätzlich entgegen, auch wenn sie teilweise außerhalb des festgelegten ASB liegen.

Wenn die am 14.03.2025 beschlossene 3. Änderung des LEP unverändert in Kraft treten sollte, ist eine gewerbliche Entwicklung am südlichen Ortsrand von Kleinhau aus landesplanerischer Sicht sogar unkritischer zu bewerten.

Die maßgeblichen Vorgaben für die Entwicklung der Kulturlandschaft und des Tourismus ergeben sich aus Kapitel 6.6 des LEP NRW. Die in den Blick genommenen Planungen im Bereich des Franziskus-Gymnasiums liegen außerhalb von Siedlungsbereichen. Nicht überwiegend baulich geprägte Freizeitnutzungen sind grundsätzlich auch im Freiraum zulässig.

Auf Grundlage konkretisierter Entwicklungsideen kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung abgefragt werden.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister